Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 02.04.2020 beschlossen, die Maßnahmen zur vorübergehenden **Kontaktbeschränkung um zwei Wochen bis zum 19. April zu verlängern.** Die Regelungen zu Versammlungen, zur Schließung von Bildungs- und Kultureinrichtungen, von Hotels und Gaststätten, von Ladengeschäften und Sportstätten sowie Besuchsverbote für Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen bleiben ebenfalls bis zum 19. April bestehen.

Die **3. Corona-Eindämmungsverordnung erweitert** zudem den **Kreis der Mädchen und Jungen,** für die die **Kindertagesstätten geöffnet** bleiben. Dazu zählen jetzt ausdrücklich auch die **Kinder**, für die laut Jugendamt ein **Kita-Besuch aus Gründen des Kindeswohls** notwendig ist. **Verstöße** gegen die 3. Corona-Eindämmungsverordnung können mit **Bußgeldern** oder **mit Geldstrafen und Haft** mit **bis zu zwei Jahren** geahndet werden. Ziel aller Beschränkungen ist es, durch Abstand zwischen den Menschen weitere Ansteckungen möglichst zu verhindern.

Der ebenfalls **beschlossene Bußgeldkatalog** führt **zwölf Punkte** auf und nennt Regelsätze, die von „fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise“ ausgehen. Für Wiederholungstäter und bei Vorsatz ist der Regelsatz zu verdoppeln. Betriebsinhabern, die Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebedingungen nicht einhalten, drohen 1.000 Euro Bußgeld. Mit 500 Euro Bußgeld müssen Reiserückkehrer, Corona-Infizierte und deren Kontaktpersonen rechnen, die Besuchsverbote in Krankenhäuser-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen missachten.

250 Euro Bußgeld sind pro Person bei **Feiern, Grillen oder Picknicken im öffentlichen Raum** vorgesehen. Beim **Betreten von Spiel- und Bolzplätzen drohen 100 Euro Bußgeld**. Wer trotz Verbot eine touristische Reise nach Sachsen-Anhalt unternimmt, muss mit einem Bußgeldbescheid von 400 Euro rechnen.

Je nach den Umständen des Einzelfalls können die Bußgelder im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Pressestelle
Aken (Elbe)